

## **Nichtamtliche Lesefassung**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik wurde in dieser Form nicht zusammenhängend veröffentlicht. Diese Veröffentlichung soll als Service für die Studierenden und sonstigen Mitglieder der Hochschule Stralsund die Fachprüfungsordnung und ihre Änderungssatzungen zusammengefasst darstellen. Rechtlich verbindlich ist der im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichte Text der Fachprüfungsordnung sowie jeweils der Text der auf der Homepage veröffentlichten Änderungssatzungen.

### **Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik an der Hochschule Stralsund vom 08. Mai 2015**

in der Fassung der dritten Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik  
der Hochschule Stralsund vom 03. Mai 2021

Änderungen:

- 1. Änderungssatzung vom 14. Juli 2016
- 2. Änderungssatzung vom 28. März 2018
- 3. Änderungssatzung vom 03. Mai 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 3 Dauer und Aufbau des Studiums.....	3
§ 4 Abschlussgrad.....	5
§ 5 Bachelor-Arbeit mit Bachelor-Kolloquium .....	5
§ 6 Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen .....	5
§ 7 Übungsscheine .....	6
§ 8 Experimentelle Arbeiten .....	6
§ 9 Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen .....	7
§ 10 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung.....	11
§ 11 Gültigkeit und Inkrafttreten .....	12

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012, (Mitt.bl. BM M-V 2012 S. 1146), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 17. Dezember 2014 (veröffentlicht auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund) unmittelbar.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium bestimmen sich gemäß §§ 17 bis 20 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund) nachweisen.

Für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik müssen Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

(3) Ist der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik zulassungsbeschränkt (Numerus clausus), gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

## **§ 3 Dauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Bachelor-Prüfung als ersten berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Fachsemester. Sie umfasst sechs theoretische Fachsemester und ein siebtes praktisches Fachsemester. Das praktische Semester schließt eine Praxisphase von mindestens 12 Wochen ein und endet mit der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.

(2) Die Lehrveranstaltungen der theoretischen Fachsemester sind zu Modulen zusammengefasst. Ein Modul ist ein Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Studienordnung enthält in § 12 Absatz 3 die detaillierten Beschreibungen der Module.

(3) Der Gesamtumfang, der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums führt, beträgt 210 ECTS-Punkte. Hiervon entfallen:

1. 157 ECTS-Punkte auf Pflichtmodule,
2. mindestens 25 ECTS-Punkte auf Wahlpflichtmodule entsprechend Absatz 4,
3. 14 ECTS-Punkte auf die Praxisphase entsprechend Absatz 5,
4. 14 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium entsprechend Absatz 6

(4) Es müssen mindestens 10 ECTS-Punkte an Wahlpflichtmodulen „Elektrotechnik“ aus den angebotenen Lehrveranstaltungen der Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik oder Regenerative Energien des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik in der Regel mit Beginn des vierten Fachsemesters, mindestens 10 ECTS Punkte an betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtmodulen „Industrie und Wirtschaft“ aus den angebotenen Lehrveranstaltungen aller Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Stralsund in der Regel mit Beginn des fünften Fachsemesters sowie ein weiteres Wahlpflichtmodul frei aus den Lehrveranstaltungen aller Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Stralsund gewählt werden. Vor der Auswahl der Wahlpflichtmodule ist eine Beratung durch die für den Studiengang benannte Ansprechperson durchzuführen. Als Wahlmodule können nur solche gewählt werden, die gemäß der für die Lehrveranstaltung gültigen Fachprüfungsordnung einen selbstständigen, benoteten Prüfungsteil beinhalten. Für die Wahlpflichtmodule gelten jeweils die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind. Ist ein Modul durch diese Fachprüfungsordnung bereits als Pflichtmodul für die Studierenden festgelegt, so kann es nicht mehr als Wahlpflichtmodul gewählt werden.

(5) Im siebten Fachsemester ist eine Praxisphase (14 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Sie ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit vorbereitenden Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 12 Wochen abgeleistet wird. Die Zulassung zur Praxisphase setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht sind. Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für die Praxisphase regelt die Praktikumsrichtlinie (Anlage 1 der Studienordnung).

(6) Ebenfalls im siebten Fachsemester sind die Bachelor-Arbeit mit 12 ECTS-Punkten und das Bachelor-Kolloquium mit 2 ECTS-Punkten nach Maßgabe von §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund und von § 5 abzulegen.

(7) In einem Wahlpflichtmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender entscheidet nach Antrag durch die/den Studierende/n die Fachbereichsleitung. Auf § 3 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung wird verwiesen.

(8) Es können Lehrveranstaltungen ab dem dritten Fachsemester in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vorab durch den Fachbereichsrat zu beschließen. Der Antrag ist von der/dem Lehrverantwortlichen an die Studiendekanin oder an den Studiendekan zu stellen. Von einer Genehmigung sind die Studierenden rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 4 Abschlussgrad**

Aufgrund der erfolgreichen Bachelor-Prüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

#### **§ 5 Bachelor-Arbeit mit Bachelor-Kolloquium**

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer erforderliche Modulprüfungen im Umfang von 170 ECTS bestanden hat. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zehn Wochen.

(2) Das Kolloquium findet an der Fachhochschule Stralsund statt. Über Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss entscheiden. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(3) „Die Note des Kolloquiums geht mit einer Gewichtung von 20 % und die Note der Bachelor-Arbeit mit einer Gewichtung von 80 % in die Note des Moduls Bachelor-Arbeit mit Bachelor-Kolloquium ein.“

(4) Nähere Regelungen zur Bachelor-Arbeit (Abschlussarbeit) sowie zum Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung.

#### **§ 6 Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen**

(1) Leistungsnachweise dokumentieren eine erbrachte Mindestleistung für eine Lehrveranstaltung eines Moduls im Sinne einer eigenständigen Prüfungsleistung. Konkrete Formen eines Leistungsnachweises sind u. a.: Testate, Lösungen von Übungsaufgaben, Laborversuche, Computerprogramme und Kurzvorträge. Art und Umfang des Leistungsnachweises sind von der/dem Lehrverantwortlichen spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

(2) Ein Leistungsnachweis ist eine unbenotete Prüfungsleistung mit eigener ECTS-Wertung, die notwendig ist zum Bestehen des Moduls. Die/der Lehrverantwortliche soll in der Regel die Resultate des Leistungsnachweises am Ende der Vorlesungszeit bekannt geben.

(3) Prüfungsvorleistungen können als Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung (§ 9 Absatz 2) festgelegt werden.

(4) Wird in einem Modul mit Labor der laborspezifische Teil oder in einem Modul mit Übung der praktische Übungsteil nicht durch eine Prüfungsleistung geprüft, kann die Zulassung zu der jeweiligen Modulprüfung von der Erbringung einer Prüfungsvorleistung entsprechend § 9 Absatz 2 abhängig gemacht. Die Erbringung der Prüfungsvorleistung erfolgt ohne oder unter Bereitstellung geeigneter Mittel durch die Prüferin oder den Prüfer in Form von Protokollen und dergleichen.

## **§ 7 Übungsscheine**

(1) Übungsscheine dokumentieren eine erbrachte Mindestleistung für eine Lehrveranstaltung eines Moduls im Sinne einer Prüfungsvorleistung für eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Konkrete Formen eines Übungsscheines sind u. a.: Teilnahmebestätigung, Testate, Lösungen von Übungsaufgaben, Laborversuche, Computerprogramme, Kurzvorträge. Art und Umfang des Übungsscheines sind von der/dem Lehrverantwortlichen spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

(2) Ein Übungsschein ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Die/der Lehrverantwortliche muss die Resultate des Übungsscheines spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode bekannt geben und dem Dezernat II Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fachhochschule Stralsund mitteilen.

(3) Ein Übungsschein kann über Absatz 2 hinaus einen Bonus für die Klausur oder die mündliche Prüfung von bis zu 20 Prozent der Bewertung der Klausur oder der mündlichen Prüfung liefern. Die konkrete Regelung ist ebenfalls spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben und ist außerdem dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Studierende können den Bonus solcher Übungsscheine auch für Wiederholungsprüfungen verwenden.

## **§ 8 Experimentelle Arbeiten**

(1) Durch experimentelle Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er Praxis und Theorie des Lehrgebietes verbinden und eine praxisorientierte Aufgabenstellung bearbeiten kann. Experimentelle Arbeiten können insbesondere als Teamarbeiten vergeben werden. Konkrete Formen einer experimentellen Arbeit sind u. a.: Projekte, Computerprogramme, Vorträge, Rollenspiele, Belegarbeiten, Videobeiträge, Laborversuche. Experimentelle Arbeiten sind benotete Prüfungsleistungen, soweit § 9 Abs. 2 keine abweichende Regelung vorsieht.

(2) Die/der Lehrverantwortliche verteilt die Aufgabenstellung der experimentellen Arbeit in den ersten Wochen der Vorlesungszeit an die Kandidatinnen und Kandidaten und gibt den Endtermin der Bearbeitung bzw. den Abgabetermin bekannt. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Die Aufgabenstellung ist so abzufassen, dass die experimentelle Arbeit mit dem in § 9 Absatz 2 angegebenen Arbeitsaufwand (Workload) bewältigt werden kann.

(3) Experimentelle Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der 2. Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Wenn die Benotung der experimentellen Arbeit bei Teamarbeiten für die einzelnen Teammitglieder unterschiedlich ausfällt, muss die Benotung den Teammitgliedern von der/dem Lehrverantwortlichen begründet werden.

## **§ 9**

### **Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen**

(1) Eine Modulnote wird nur gebildet, wenn das Modul eine oder mehrere benotete Prüfungsleistungen enthält und wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls bestanden wurden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind nicht ausgleichbar. Bestandene Prüfungsteile werden anerkannt.

(2) Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung sind in den nachstehend genannten Modulen abzulegen:

Modul-/LV-Nr.	Pflichtmodul Lehrveranstaltung	Prüfungs- semester <sup>1)</sup>	Regel- semester <sup>2)</sup>	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an		ECTS- Punkte
							MN	GN	
<b>WETB1100</b>	<b>Mathematik I</b>	1	1	K3+ ÜS	M45+ ÜS	EA 70	100	0	7
<b>WETB1200</b>	<b>Physik und Werkstofftechnik</b>		1					3,5	
WETB1210	Physik I	1		K2+ ÜS	M30+ ÜS	EA 50	70		4
WETB1220	LP Physik I	1, semester- begleitend		LN					1
WETB1230	Werkstofftechnik	1		K1	Präsentation (20 Min.)		30		2
<b>WETB1300</b>	<b>Einführung ins WET-Studium</b>		1					0	
WETB1310	Einführung in die Elektrotechnik	1		LN					2
WETB1320	Wissenschaftliches Arbeiten	1		LN					2
<b>WETB1400</b>	<b>Elektrotechnik I</b>		1					3,5	
WETB1410	Elektrotechnik I	1		K3+ÜS	M45+ÜS	EA 70	100		6
WETB1420	LP Elektrotechnik I	1, semester- begleitend		LN			0		1
<b>WETB2100</b>	<b>Mathematik II</b>	2	2	K3+ÜS	M45+ÜS	EA 70	100	3,5	7
<b>WETB2300</b>	<b>Elektrotechnik II</b>		2					3,5	
WETB2310	Elektrotechnik II	2		K3+ÜS	M45+ÜS	EA 70	100		6
WETB2320	LP Elektrotechnik II	2, semester- begleitend		LN			0		1
<b>WETB2400</b>	<b>Grundlagen der Elektronik</b>	2	2	EA75	K2+ÜS	M30+ÜS	100	3	5
<b>WETB3100</b>	<b>Elektrotechnik III</b>		3					3	
WETB3110	Elektrotechnik III	3		K2+ÜS	M30+ÜS		100		4
WETB3120	LP Elektrotechnik III	3, semester- begleitend		LN			0		1
<b>WETB3200</b>	<b>Modellbildung und Simulation</b>	3	3	K2+ ÜS	EA50		100	2,5	5
<b>WETB3500</b>	<b>Steuerungs- und Aktortechnik</b>	3	3	EA90	K2+ÜS	M30+ÜS	100	2,5	5
<b>WETB3600</b>	<b>Programmierungstechnik I</b>	3	3	LN			100	0	5
<b>WETB4100</b>	<b>Mikroprozessortechnik</b>		4					2,5	
WETB4110	Mikroprozessortechnik I	4		K2	M30	EA50	100		3
WETB4120	LP Mikroprozessortechnik I	4, semester- begleitend		LN			0		2



Modul-/LV-Nr.	Pflichtmodul Lehrveranstaltung	Prüfungs- semester <sup>1)</sup>	Regel- semester <sup>2)</sup>	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an		ECTS- Punkte
							MN	GN	
<b>WETB4200</b>	<b>Messtechnik</b>		4					2,5	
WETB4210	Messtechnik	4		K2+ÜS	M30+ÜS	EA 50	100		4
WETB4220	LP Messtechnik	4, semester- begleitend		LN			0		1
<b>WETB4400</b>	<b>Elektrische Maschinen</b>	4	4	K2+ÜS	M30+ÜS	EA 50	100	2,5	5
<b>WETB4500</b>	<b>Regelungstechnik I</b>		4					2,5	
WETB4510	Regelungstechnik I	4		K2+ ÜS	M30+ ÜS	EA 50	100		4
WETB4520	LP Regelungstechnik	4, semester- begleitend		LN			0		1
<b>WETB4600</b>	<b>Nachrichten- und Hochfrequenztechnik</b>	4	4	K2	M30		100	2,5	5
<b>WETB5500</b>	<b>Sprachliche Kompetenzen</b>		5					1	
WETB5510	Technisches Englisch	5		M15+ K1,5	EA50		100		5
WETB5520	Präsentation und Rhetorik	5, semester- begleitend		LN					2
<b>WETB5600</b>	<b>Projektarbeit</b>	5	5	EA100			100	4	5
<b>WETB6300</b>	<b>Rechnernetze</b>	6	6	K2	M30	EA 50	100	2,5	6
<b>FMBWB3100</b>	<b>Rechnungswesen</b>	2	2	K3			100	3	6
<b>FMBWB3110</b>	<b>Konstitutive Unternehmensentscheidungen</b>	2	2	K2			100	2	4
<b>FMBWB3200</b>	<b>Investition</b>	3	3	K2	Präsentation (30 Min.)	M30	100	2,5	5
<b>FMBWB3400</b>	<b>Wirtschaftsrecht und Betriebliche Steuerlehre</b>	3	3	K2			100	4	9
<b>FMBWB3120</b>	<b>Kostenrechnung und Kostenanalyse</b>	4	4	K2			100	3	6
<b>FMBWB3600</b>	<b>Unternehmens-/ Personalmanagement</b>	6	6	Präsentation (30 Min.)	Hausarbeit (10 Seiten) zzgl. Gliederung und Anhang	K2	100	2,5	5
<b>FMBWB3300</b>	<b>Marketing, Vertriebs- und Beschaffungsmanagement</b>	6	6	Präsentation (30 Min.)	Hausarbeit (10 Seiten) zzgl. Gliederung und Anhang	K2	100	2,5	5

Modul-/LV-Nr.	Pflichtmodul Lehrveranstaltung	Prüfungs- semester <sup>1)</sup>	Regel- semester <sup>2)</sup>	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an		ECTS- Punkte
							MN	GN	
FMBB5220	Wertstromdesign, Materialflussplanung und -steuerung	6	6	K2	M30	EA80	100	2,5	5
WETB6400	Projektmanagement	6	6	EA90	M30	K2	100	3	5
WETBXXXX	Wahlpflichtmodul Industrie u. Wirtschaft 1	6	6				100	3	5
WETBXXXX	Wahlpflichtmodul Industrie u. Wirtschaft 2	6	6				100	3	5
WETBXXXX	Wahlpflichtmodul ET 1	6	6				100	3	5
WETBXXXX	Wahlpflichtmodul ET 2	6	6				100	3	5
WETBXXXX	Wahlpflichtmodul	6	6				100	3	5
WETB7100	Praxisphase	7	7	Praxisbericht			100	0	14
WETB7200	Bachelorarbeit mit Kolloquium Bachelorarbeit Kolloquium	7, semester- begleitend	7	siehe § 5			80 20	15	14
							<b>100</b>		<b>210</b>

Erläuterungen:

- 1) = Semester, in dem die Prüfung erstmalig angeboten wird  
2) = Regelsemester im Sinne von § 17 der Rahmenprüfungsordnung

- EA = Experimentelle Arbeit / Projektarbeit mit Angabe des Arbeitsaufwandes in Stunden  
K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten)  
ÜS = Übungsschein als Prüfungsvorleistung  
LN = Leistungsnachweis  
M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten

(3) Die nicht benoteten Module werden als „bestanden“ anerkannt oder als „nicht bestanden“ nicht anerkannt.

(4) Statt der in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsleistung können in Absatz 2 bis zu zwei alternative Formen vorgesehen werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von der Prüferin oder von dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich entsprechend der Tabelle in Absatz 2 geregelt. Die Festlegung einer Alternativprüfungsart muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden. Auf §§ 10 bis 13 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund wird verwiesen.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang für eine in Absatz 2 geregelte alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro Klausur beschrieben. Es sind in der Regel für eine einstündige Klausur 15 Minuten, für eine zweistündige Klausur 30 Minuten und für eine dreistündige Klausur 45 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.

(6) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit, einer Laborarbeit, eines Beleges, eines Referates oder einer Präsentation soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung im angegebenen zeitlichen Gesamtumfang gemäß Absatz 2 möglich ist.

(7) Überschreitet die/der Studierende durch die Auswahl an Wahlpflichtmodulen die benötigten 25 ECTS-Punkte, kann eine Auswahl aus den bestandenen Modulen der jeweiligen Wahlpflichtmodulbereiche erfolgen.

## **§ 10 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung**

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

die gewichteten Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodul-Prüfungen zu	85 v. H.
die Note der Bachelor-Arbeit einschließlich des Bachelor-Kolloquiums zu	15 v. H.

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 15 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund.

(3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und deren prozentualer Eingang in die Gesamtnote ist § 9 Absatz 2 zu entnehmen.

**§ 11**  
**Gültigkeit und Inkrafttreten**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2015/2016 im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik immatrikuliert wurden.

(2) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 28. April 2015 sowie der Genehmigung des Rektors vom 8. Mai 2015.

Stralsund, den 8. Mai 2015

**Der Rektor**  
**der Fachhochschule Stralsund,**  
**University of Applied Sciences,**  
**Prof. Dr.-Ing. Falk Höhn**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 29. Juli 2015 auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund veröffentlicht.